



Merkblatt

zur Anerkennung der Weiterbildungszeiten ausländischer Ärztinnen und Ärzte im Rahmen eines Stipendiums oder eines anderen Förderprogramms

In Deutschland wird die Weiterbildung in den einzelnen Bundesländern in der Weiterbildungsordnung inhaltlich geregelt. Aus weiterbildungsrechtlicher Sicht sind dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Feststellung, dass die Ausbildung gleichwertig mit einer ärztlichen Grundausbildung nach § 3 Abs. 1 S.1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung ist, begonnen werden. Zuständig für die Erteilung der Approbation oder der Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildung ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Gesundheit, Landesprüfungsamt für Heilberufe, Billstraße 80, 20429 Hamburg, Tel.: (040) 428 37-0.
- Die Weiterbildung ist hauptberuflich und grundsätzlich ganztätig und unter Anleitung eines zur Weiterbildung Befugten zu absolvieren.
- Dies beinhaltet die Beteiligung an allen ärztlichen Tätigkeiten in der Patientenversorgung in dem Bereich, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich der Teilnahme an den erforderlichen Bereitschaftsdiensten.
- Diese und die nachfolgenden Anforderungen sind in einem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.
- Aushändigung eines Weiterbildungsplans einschließlich des individuellen zeitlichen Tätigkeitsumfanges. Die Weiterbildung ist fortlaufend zu dokumentieren und über ihren Fortgang sind Jahresgespräche mit dem Weiterbilder zu führen.
- Ebenso ist ein qualifiziertes Weiterbildungszeugnis nebst Eignungsvermerk des Weiterbilders von diesem auszuhändigen.
- Ärztliche Weiterbildung erfolgt im Rahmen einer angemessenen vergüteten ärztlichen Berufstätigkeit. Als angemessen gilt eine Vergütung, die sich am Ergebnis tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z.B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.
- Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit besteht die Verpflichtung, sich gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung).

Die betroffenen Ärztinnen und Ärzte werden gebeten, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeiten mit der Ärztekammer zur Beratung und zur Klärung offener Fragen in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass in den Krankenhausabteilungen, in denen die Tätigkeit aufgenommen wird, der Stipendiat in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der anderen Weiterzubildenden beschäftigt wird.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 B, Ebene 13, 22083 Hamburg